Wien, Donnerstag, den 2. December 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Mittheilungen aus der Praxis.

Beurtheilung einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Resolution, mit welcher das Bedauern der Gemeindevertretung über den Vorgang des Bezirksschulrathes bei der Besetzung einer Lehrerstelle in der betreffenden Gemeinde ausgedrückt wird.

Zur Besetzung einer erledigten Oberlehrerstelle an der Mädchenvolksschule in S. hatte die Gemeinde S. ternatim: 1. Johann M., 2. Ernst U., 3. Alois W. vorgeschlagen und der dortige Ortsschulrath erstattete hierüber nachstehenden Ternavorschlag: 1. Johann M., 2. Joseph T., 3. Ernst U.

Der Bezirksschulrath in S. ernannte am 20. Mai 1886 den im Vorschlage der Gemeinde nicht aufgenommenen Joseph T. an die bezeichnete Stelle, welche Ernennung am 24. desselben Monates vom Landesschulrathe in B. bestätigt wurde.

Joseph T. ist, wie die Gemeinde S. behauptet, von allen im Laufe der Vorschlagserstattung in Betracht genommenen Candidaten der Einzige, der nicht Bürgerschul- sondern nur Volksschullehrer ist und der somit von allen übrigen Candidaten an Vorbildung und Qualification zum Oberlehrer überragt wird. Auch sollen bei derartigen Besetzungen die Anträge der Gemeinde schon wiederholt ignorirt worden sein.

Die Gemeindevertretung faßte deshalb, nachdem sie den Gegenstand bereits am 22. und 27. Mai vertraulich berathen hatte, in ihrer ebenfalls vertraulichen Sitzung vom 18. Juni 1886 nicht nur den Beschluß, gegen die nach ihrer Ueberzeugung dem Wohle der Schule nicht entsprechende Besetzung den Recurs an das Unterrichtsministerium zu ergreifen, sondern nahm auch einhellig die nachstehende Resolution an: „Die Gemeindevertretung der Stadt S. drückt über den die Besetzung der an der hiesigen Mädchenvolksschule erledigten Oberlehrerstelle betreffenden Beschluß des k. k. Bezirksschulrathes in S., da derselbe den von der Gemeindevertretung gemachten Besetzungsvorschlag in keiner Weise berücksichtigte, ihr lebhaftes Bedauern aus." Diese Resolution erschien im S.'er Volksblatte vom 19. Juni 1886 unter der Rubrik der Localnachrichten.

Daraufhin untersagte der Bezirkshauptmann nach Einsichtnahme in die Gemeindesitzungs-Protokolle mit dem Bescheide vom 22. Juni 1886 im Grunde des § 103 G. O. die Vollziehung des bezeichneten Beschlusses, beziehungsweise setzte die Resolution als unzuläſſig außer Kraft, „weil mit derselben die Gemeindevertretung den dem Bezirksschulrathe gesetzlich zustehenden Präsentationsact in den Kreis ihrer Berathung, Prüfung und abfälligen Beurtheilung gezogen hat, wozu dieselbe nach dem ihr verfassungsmäßig zugewiesenen Wirkungskreise und ihrer Stellung im Staatsorganismus nicht berechtigt erscheint, indem eine bezügliche Amtshandlung lediglich der vorgesetzten Behörde zusteht, und die Gemeinde sich eine solche Emanation auch nicht vom Standpunkte des Grundrechtes der freien Meinungsäußerung herausnehmen könne, da dieses Recht laut Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nur innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet ist, ferner weil die Resolution geeignet erscheint, das Ansehen und die Würde des Bezirksschulrathes als einer k. k. Behörde herabzusetzen, indem durch die in der Tagespresse erfolgte Veröffentlichung leicht die Meinung platzgreifen kann, daß der Bezirksschulrath in dieser ämtlichen Angelegenheit nicht gesetzlich vorgegangen sei." Gleichzeitig wurde angeordnet, diese Sistirung nach eingetretener Rechtskraft in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen und im S.'er Volksblatte zu veröffentlichen.

In dem gegen diesen Erlaß von der Gemeindevertretung an die Statthalterei ergriffenen Recurse wurde ausgeführt: Die Gemeinde habe durch ihre Resolution keineswegs ihren Wirkungskreis überschritten, indem sie sich weder in die übrigens schon vollendete Amtshandlung einer Behörde eingemengt, noch auch letztere einer objectiven Beurtheilung unterworfen, noch viel weniger eines ungesetzlichen Vorganges beschuldigt habe. Sie habe lediglich in Ausübung des nach Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Jedermann zustehenden Rechtes ihre subjective Meinung, und zwar innerhalb der gesetzlichen Schranken ausgesprochen, nachdem das Gesetz selbst die Gemeinde vielfach zur Mitwirkung in Schulangelegenheiten heranzieht und nicht zu läugnen ist, daß die Gemeinde selbst das größte Interesse an der Entwicklung der Schule, von welcher das Wohl und Wehe ganzer Generationen abhängt, habe.

Nebenbei bemerkte die Gemeinde, daß die Veröffentlichung des Beschlusses nicht amtlich, sondern nur vom Standpunkte der Localchronik erfolgte; sie erklärte ferner, den Auftrag zur Publication der Sistirung in der Zeitung als durchaus ungesetzlich und bat um Aufhebung des Bescheides.

Die Statthalterei gab unterm 31. Juli 1886, Z. 21.189, diesem Recurse keine Folge und bestätigte die angefochtene Entscheidung aus

deren Gründen, bis auf jenen im Gesetze nicht begründeten Zusatz, demgemäß die Veröffentlichung der Sistirung im S.'er Volksblatte zu erfolgen habe.

In Folge Ministerialrecurses der Gemeinde hat das k. k. Ministerium des Innern am 6. October 1886 zur Zahl 15.850 diesfalls nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Gemeinde S. gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 31. Juli 1886, Z. 21.189, womit unter Bestätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft in S. vom 22. Juni 1886, Z. 6659, die von der Gemeindevertretung von S. am 18. Juni 1886 gefaßte Resolution, wodurch über die Besetzung einer Oberlehrerstelle an der Mädchenvolksschule in S. das Bedauern ausgedrückt wird, im Grunde des § 103 G. O. als unzuläßig außer Kraft gesetzt wurde, Folge zu geben und die angefochtenen Entscheidungen zu beheben, weil, indem die Gemeindevertretung mittelst des in Frage stehenden Beschlusses ihrem Bedauern über die Art der Besetzung einer Lehrerstelle, also ihrer Ansicht über diese behördliche Amtshandlung Ausdruck gab, sie hiedurch weder ihren Wirkungskreis, der ihr ja einen gewissen Einfluß auf die Besetzung der Lehrerstellen einräumt, überschritten, noch bestehende Gesetze, welche ja eine, in anständiger Form erfolgende Meinungsäußerung über behördliche Amtshandlungen im Allgemeinen nicht ausschließen, verletzt hat und daher für die politische Behörde kein gesetzlicher Grund vorlag, vom Standpunkte des staatlichen Aufsichtsrechtes der erwähnten Resolution entgegenzutreten." —r.

Die Nichtbefolgung des behördlichen Auftrages zur Vorlegung des Aufforstungsplanes für einen zufolge der in Gemäßheit des § 3 des Forstgesetzes erflossenen Anordnung aufzuforstenden Waldtheil begründet eine nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, strafbare Uebertretung.

Mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1881, Z. 17.935, wurde dem Recurse des Ladislaus O., Gutsbesitzers von K., gegen die Statthaltereientscheidung vom 4. Februar 1881, Z. 3359, mit welcher derselbe in theilweiser Abänderung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in S. vom 1. November 1880, Z. 5406, unter Anderem wegen Uebertretung des § 3 des Forstgesetzes, begangen durch die unterlassene Aufforstung abgetriebener Waldtheile innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Jahren, zu einer Geldstrafe von 100 fl., zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens per 80 fl. 21 kr. verurtheilt und demselben die Wiederaufforstung der abgetriebenen Waldtheile aufgetragen worden ist, keine Folge gegeben.

In Vollziehung dieser Entscheidung hat die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bescheide vom 28. October 1882, Z. 9235, den Ladislaus O. aufgefordert, Aufforstungs-, beziehungsweise Wirthschaftspläne bis Ende April 1883 der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Diesem Auftrage kam jedoch O. nicht nach und da er diese Unterlassung auch nicht zu rechtfertigen suchte, hat die Bezirkshauptmannschaft den Mehrgenannten mit dem Erkenntnisse vom 10. October 1883, Z. 8949, im Sinne der Bestimmungen des § 18 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 zu einer Geldstrafe im Betrage von 100 fl. verurtheilt und demselben zur Vorlage der fraglichen Pläne eine neue Frist bis Ende December 1883 festgesetzt.

Dem dagegen von O. eingebrachten Recurse hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 9. December 1884, Z. 32.727, keine Folge gegeben und das angefochtene Erkenntniß mit der Modification bestätigt, daß der Recurrent sich der Uebertretung des § 3 und nicht des § 18 des Forstgesetzes schuldig gemacht habe, da der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft nichts Anderes zum Zwecke hatte, als die Sicherung, daß O. die abgetriebenen Waldtheile den Vorschriften des Forstgesetzes, sowie den Anforderungen einer geordneten Waldwirthschaft entsprechend wieder aufforsten wird. Der Recurrent habe sich sonach durch die Nichtvorlage des fraglichen Aufforstungsplanes, ohne welchem von einer rationellen Wiederaufforstung der abgetriebenen Schlagflächen keine Rede sein kann, neuerlich der Uebertretung des § 3 des Forstgesetzes schuldig gemacht.

Schließlich wurde die Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, dem Recurrenten bei Intimirung dieser Entscheidung eine neue Frist zur Vorlage der in Rede stehenden Pläne festzusetzen und im widrigen Falle behufs baldigster Ausfertigung dieser Pläne die gesetzlich zuläßige Zwangsmaßregel anzuordnen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den dagegen eingebrachten Ministerialrecurs des Ladislaus O. unterm 31. August 1886, Z. 11.314, folgendermaßen entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium dem von Ladislaus O. eingebrachten Recurse im Punkte der Strafe keine Folge zu geben; in dem Thatbestande der Nichtvorlage des Aufforstungs- und Wirthschaftsplanes jedoch nur die nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, strafbare Nichtbefolgung des gegebenen behördlichen Auftrages zu erkennen, indem die factische Fortdauer der Nichtaufforstung der abgetretenen Waldtheile, als durch keine Constatirung erwiesen, nicht zur Last gelegt werden kann." —r.

Der Jagdinhaber als solcher ist (in Tirol) nicht berechtigt, dem mit seiner Erlaubniß, aber ohne Jagdkarte Jagenden das Gewehr abzunehmen: Drohungen, welche nur bezwecken, ihn davon abzuhalten, begründen nicht Erpressung.

Der Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten Johann Mittersteiner sen. und jun. wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 25. April 1885, Z. 1596, gemäß § 288 St. P. O. stattgegeben, das Urtheil vom 20. December 1884, Z. 4490, des Kreisgerichtes Bozen bezüglich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 98, lit. b St. G. in allen Punkten aufgehoben und beide Angeklagte gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage bezüglich des ihnen zur Last gelegten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 98, lit. b St. G. freigesprochen. — Gründe: Der Gerichtshof erster Instanz hat als erwiesen festgestellt, daß Valentin Platter, Mitpächter des Dornsberger Jagdrevieres, im Herbste 1882 dem Angeklagten Johann Mittersteiner sen. auf sein Bitten die Erlaubniß ertheilte, allein oder in Gesellschaft auf Eichhörnchen zu jagen; daß Valentin Platter am 15. September 1884 die beiden Angeklagten Johann Mittersteiner sen. und jun. im erwähnten Jagdreviere bei der Ausübung der Jagd auf Eichhörnchen „betreten" hatte; daß er sofort dem Johann Mittersteiner sen. das Gewehr abnehmen wollte, was Letzterer nicht zuließ, weshalb zwischen beiden Männern um den Besitz des Gewehres eine Balgerei entstand, bei welcher Johann Mittersteiner sen. zu Boden kam, ohne das Gewehr loszulassen und sich zuerst auf's Bitten verlegte, indem er dem Platter Schnaps und Geld versprach, wenn dieser das Gewehr freigebe, da jedoch dieses nichts fruchtete, er seinem Sohne zurief, er möge sich mit dem Laden des anderen Gewehres beeilen; daß Johann Mittersteiner jun. dieser Aufforderung nachkam und, nachdem er geladen hatte, dem Valentin Platter zurief: „Jetzt laß ihn (den Vater) los, sonst schnellt's", und daß Platter, der selbst unbewaffnet war, hierauf aus Besorgniß für seine körperliche Sicherheit und sein Leben thatsächlich von der Wegnahme des Gewehres abließ.

Der Gerichtshof erster Instanz hat weiter ausgesprochen, daß die beiden Angeklagten durch diese Thathandlung sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung im Sinne des § 98 b St. G. schuldig gemacht haben, zumal sie, wenn auch nicht als Wilddiebe, indem sie die Erlaubniß zur Jagd auf Eichhörnchen erhalten hatten, doch wegen des mangelnden Besitzes von Jagdkarten immerhin als Jagdexcedenten zu betrachten sind, denen gegenüber der Jagdpächter nach der Gubernialverordnung vom 31. August 1846, Z. 21.854 (S. 287 der Prov.-Gesetzsammlung für Tirol, Band XXXIII), zur Abnahme des Gewehres berechtigt war.

In der dagegen von beiden Angeklagten eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit dieselbe auf den § 281, Z. 9 a St. P. O. gegründet wird, wurde geltend gemacht, daß, wenn Valentin Platter die zwei ihm wohlbekannten Angeklagten, denen er selbst die Jagd ausdrücklich erlaubt hatte, im Jagdreviere begegnete, er nicht berechtigt war, ihnen mit Gewalt die Gewehre zu entreißen; er durfte sie nicht einmal als Jagdexcedenten behandeln, bevor er sich nicht überzeugt hatte, daß sie sich nicht im Besitze von Jagdkarten befanden; es sei gar nicht festgestellt worden, daß Platter sie darum befragt hätte. Platter sei übrigens kein beeideter Jagdaufseher, und Gewalt gegen die Person dürfe nur von den staatlichen Organen angewendet werden. Selbst nach dem Jagdpatente vom 28. Februar 1786 war es dem Platter nicht erlaubt, durch eine Gewaltthat Besitz der Gewehre zu ergreifen; die Angeklagten durften sich gegen dieses rechtswidrige, gewaltthätige Vorgehen zur Wehre setzen und, soweit dieses nothwendig war, auch Gewalt an-

wenden; wenn eine Drohung ausgestoßen wurde, so war dieses nur eine erlaubte Selbstvertheidigung.

Zur Entscheidung über diesen Punkt der Nichtigkeitsbeschwerde und zur Beantwortung der Frage, ob der Gerichtshof, indem er seine thatsächlichen Feststellungen unter das Verbrechen des § 98 b St. G. subsumirte, sich in einem Rechtsirrthume befunden habe, ist vor Allem zu untersuchen, ob Valentin Platter in der Eigenschaft eines Mitpächters und gleichzeitigen Privat-Jagdaufsehers des Dornsberger Jagdrevieres berechtigt war, den Angeklagten die Gewehre abzunehmen; denn war er hiezu nicht berechtigt, so war ihre Handlungsweise, um sich im Besitze der Gewehre zu erhalten und die Bedrohung, um ihn zu zwingen, die Abnahme der Gewehre zu unterlassen, eine berechtigte und daher nicht geeignet, das erwähnte Verbrechen der Erpressung zu bilden, indem, wenn die „Leistung, Duldung oder Unterlassung", wovon im § 98 b die Rede ist, eine solche war, auf welche der Angreifer ein Recht hat, das Verbrechen der Erpressung nicht vorhanden ist, da dasselbe eine unbefugte, widerrechtliche Handlungsweise voraussetzt.

Nach den Feststellungen der ersten Instanz wäre die Berechtigung zur Abnahme der Gewehre in der Gubernialversammlung vom 31. August 1846, Z. 21.854, gelegen gewesen, weil die Angeklagten zwar nicht als Wilddiebe, sondern wegen des mangelnden Besitzes von Jagdkarten immerhin als Excedenten zu betrachten waren.

Diese gesetzliche Subsumtion muß jedoch als unrichtig bezeichnet werden. Schon der § 18 des Patentes vom 28. Februar 1786 (Sammlung der Verordnungen und Gesetze Kaiser Joseph's II. vom Jahre 1786, VI. Theil, S. 83) bestimmt, daß Niemand in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige, sich mit einem Gewehre oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen darf. Die Uebertreter dieses Verbotes sollen eingezogen und bestraft werden. Laut Gubernialbekanntmachung vom 2. October 1789 haben Seine Majestät vermittelst eines Hofdecretes vom 17. September 1789 Allerhöchst zu erklären geruht, daß nur jenen Unterthanen, die in einem fremden Wildbanne außer der Straße oder in einer Wilddieberei mit Feuergewehr wirklich betreten, oder sonsten auch eines anderweitigen gesetzwidrigen Gebrauches des Feuergewehres standhaft überwiesen sind, das bei deren Händen vorfindige Gewehr ohneweiters abzunehmen und zu confisciren sei.

Vorstehender Gubernialerlaß wurde zufolge einer Hofkanzleiverordnung vom 20. August 1846, Z. 18.690, mit Gubernialverordnung vom 31. August 1846, Z. 21.854 (Prov.-Gesetzsammlung für Tirol, Band XXXIII für das Jahr 1846, S. 287), neuerlich bekanntgemacht mit folgender Erläuterung: Dem Jagdinhaber, Jagdpächter und dem von demselben aufgestellten Jäger steht das Befugniß zu, jenen Unterthanen, die sie in ihrem Wildbanne außer der Straße mit Feuergewehr wirklich betreten, das in ihren Händen befindliche Gewehr abzunehmen; der Jagdinhaber, Jagdpächter oder deren Jäger sind jedoch verpflichtet, das abgenommene Feuergewehr sogleich der politischen Obrigkeit zu übergeben, welche das vorgesetzte Kreisamt hievon in die Kenntniß und in den Stand zu setzen hat, wegen Untersuchung und Bestrafung des Uebertreters nach Vorschrift des § 18 des a. h. Jagdpatentes vom 28. Hornung 1786 vorzugehen. In dieser Verordnung, welche ebenfalls ausdrücklich nur von dem Falle spricht, wenn Jemand mit einem Feuergewehre in einem fremden Jagdgebiete „betreten" wird, was von Personen, die mit Bewilligung und Erlaubniß des Jagdinhabers sich im Jagdgebiete befinden und dort begegnet werden, nicht gesagt werden kann, ist von den erst mit der Statthalterei-Kundmachung vom 5. März 1872, L. G. Bl. Nr. 12, für Tirol eingeführten Jagdkarten, worüber mit der weiteren Statthalterei-Kundmachung vom 14. October 1875, L. G. Bl. Nr. 63, noch besondere Normen ertheilt wurden, selbstverständlich keine Rede; es ist daher gegen das Gesetz, wenn man den in diesen Kundmachungen ausdrücklich bezeichneten öffentlichen Organen, denen die Befugniß, die Jagdkarte zur Einsicht abzuverlangen und den Jagdexcedenten die Gewehre abzunehmen, eingeräumt wurde, auch die Jagdinhaber, Jagdpächter und die von demselben auf Grund des § 14 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, bestellten sachkundigen, unbeeideten Aufseher mit Bezugnahme auf die vorerwähnte Gubernialverordnung vom 31. August 1846 beizählt, welche Verordnung nicht den in der Statthalterei-Kundmachung vom 5. März 1872 vorgesehenen Fall des Nichtbesitzes einer Jagdkarte, sondern einen ganz anderen und davon wesentlich verschiedenen Fall, nämlich jenen der Betretung mit einem Feuergewehre in einem fremden Wildbanne außer der Straße zum Gegenstande hat.

Valentin Platter war sohin weder nach der Statthalterei-Kundmachung vom 5. März 1872, da er mit keinem öffentlichen Charakter bekleidet ist, noch nach der Gubernialverordnung vom 31. August 1846, da er den Angeklagten die Erlaubniß zur Jagd ertheilt hatte, zur Abnahme der Gewehre berechtigt, es ist auch gar nicht festgestellt, daß er die Angeklagten aufgefordert hätte, die Jagdkarten vorzuzeigen, und daß er wegen Abganges derselben mit der Abnahme der Gewehre vorgehen wollte. Die Bedrohung derselben, um die Unterlassung dieser Abnahme zu erzwingen, begründet daher nicht das Verbrechen der Erpressung und wurde nur aus einem Rechtsirrthume als dieses Verbrechen im Sinne des § 98, lit. b St. G. erklärt, die dagegen eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde nach Punkt 9 a des § 281 St. P. O. war daher als begründet zu erklären.

Da im Uebrigen der Cassationshof keine Thatsachen festgestellt fand, welche eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründen und da unter den gegebenen Verhältnissen die Feststellung von derlei Thatsachen auch nicht zu veranlassen war, wurde unter Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Freisprechung der beiden Angeklagten im Sinne des § 288, Z. 3 St. P. O. vorgegangen.

Literatur.

Dr. H. Ritter von Hankiewicz, Ministerialrath im k. k. Finanzministerium: Die österreichischen Pensions- und Provisionsvorschriften für Civil-Staatsbedienstete. Systematisch dargestellt. Zweite, mit Benützung der Originalacten neu bearbeitete Auflage. Wien, Manz, 1886.

Während die erste Auflage (1862) obigen Werkes ein kurzgefaßtes Hand- und Nachschlagebuch der oberwähnten Vorschriften war, welches in Ergänzung damals schon bestandener Lücken vieler älteren Werke die ziemliche hinzugewachsene Anzahl neuerer Vorschriften in origineller Weise nach alphabetischen Schlagworten übersichtlich zusammenstellte, sodann auch die interessanten Emeritalnormen des bestandenen Freistaates Krakau als weniger allgemein bekannt und bei Beurtheilung der Pensionsansprüche der ehemaligen freistaatlichen Beamten und ihrer Angehörigen nothwendig anschloß: ist diese zweite Auflage mehr ein eigenes selbstständiges Werk, nach einem weit umfassenderen und — sagen wir es gleich — zweckdienlicheren Plane mit Sorgfalt ausgeführt, welches in der behandelten Materie von nun an ebenso und in mancher Beziehung noch mehr grundlegend sein wird, als das für seine Zeit mit Recht geschätzte Werk des Hofrathes Vincenz Schwabe: „Das allgemeine österreichische Pensions- und Provisionssystem" (1844), dessen Ungenauigkeiten im Detail der Verfasser stellenweise aufzeigt und berichtigt. Der Verfasser war bemüht, aus den Archiven und Registraturen der Centralstellen das bezügliche Quellenmaterial mit der erwünschten Vollständigkeit und Verläßlichkeit derart zu sammeln und zu sichten, daß in dieser Richtung jeder noch so kritischen Anforderung entsprochen werden konnte. Durch die Scheidung in zwei Theile, in deren erstem die systematische Darstellung der Vorschriften erschöpfend gegeben und in dem zweiten die Normen selbst theils ganz, theils in den zum Gebrauche hinreichenden wortgetreuen Auszügen angeführt sind, wird die Benützbarkeit des Buches in hohem Grade gefördert und ein Hauptmangel vieler Schriften ähnlicher Art vermieden, worin Darstellung des Autors und Quellenmaterial kunterbunt durch einander läuft, und man sich in dem Gewirr von Text- und Fußnoten über Eines und das Andere nur mit großer Mühe zu orientiren vermag.

R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

V. Stück. Ausgeg. am 13. April. — 9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 12. April 1886, Z. 863 Präs., betreffend die Bedeckung des Erfordernisses des Landesfondes für das Jahr 1886.

VI. Stück. Ausgeg. am 25. Mai. — 10. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Krain vom 11. Mai 1886, Z. 1136/Präs., betreffend die Geschäftsordnung der Aufforstungscommission für das Karstgebiet des Herzogthumes Krain.

VII. Stück. Ausgeg. am 29. Mai. — 11. Gesetz vom 30. April 1886, mit welchem der § 41 des Landesgesetzes vom 9. März 1879, Z. 13, abgeändert wird. — 12. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 14. Mai

1886, Z. 1181 Präs., betreffend die zur Bedeckung des Landesbeitrages zum Erfordernisse des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1886 einzuhebenden Umlagen auf die directen Steuern und auf die Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmoste und vom Fleische.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

I. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 5. Jänner 1886, betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der Markgrafschaft Istrien pro 1886.

II. Stück. Ausgeg. am 2. Februar. — 2. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 25. Jänner 1886, betreffend die Landesumlagen für den Landes- und Grundentlastungsfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1886.

III. Stück. Ausgeg. am 7. Februar. — 3. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 31. Jänner 1886, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1886.

IV. Stück. Ausgeg. am 21. Mai. — 4. Gesetz vom 4. Mai 1886, womit der § 53 des mit dem Gesetze vom 30. December 1869, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1870, kundgemachten Gemeindestatutes für die Stadt Rovigno abgeändert wird.

V. Stück. Ausgeg. am 28. Mai. — 5. Landesgesetz vom 7. Mai 1886, mit welchem die zwei neuen Ortsgemeinden Veglia und Ponte gebildet werden.

VI. Stück. Ausgeg. am 10. Juni. — 6. Gesetz vom 7. Mai 1886, betreffend die Bauordnung für die Landeshauptstadt Görz, einschließlich der Katastralgemeinden Grafenberg, Prestau und Rosenthal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

I. Stück. Ausgeg. am 8. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. December 1885, Z. 18.741, an alle k. k. Bau-Bezirkshauptmannschaften des Landes über die Einstellung der monatlichen periodischen Straßenbereisungen und Vorschriften über die Dienstreisen des Baupersonales im Allgemeinen.

II. Stück. Ausgeg. am 1. Februar. — 2. Verordnung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 3. Jänner 1886, Z. 19.746, an alle k. k. Bezirkshauptmänner und exponirten Commissäre über die Regelung der Sperr- oder Polizeistunde.

III. Stück. Ausgeg. am 5. Februar. — 3. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 31. December 1885, Z. 23.364, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens für das Jahr 1886. — 4. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 31. December 1885, Z. 23.563, betreffend die Einhebung der Umlagen für den dalmatinischen Landesfond für das Jahr 1886. — 5. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. Jänner 1886, Z. 2266 II, womit die für die regelmäßige Militärstellung im Jahre 1886 bestimmten Stellungs-(Assent-)Stationen und Tage kundgemacht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter in Dalmatien FML. Karl von Blažeković die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Landmarschall des Erzherzogthumes Niederösterreich Christian Grafen Kinsky die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Statthaltereirath in Lemberg Dr. Eduard Rittner zum Ministerialrathe im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt und dem Statthaltereirathe Dr. Erich Wolf und Sectionsrathe Vincenz Grafen Baillet de Latour taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit dem Titel eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe Johann Ritter Gebell von Ennsburg in Graz anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe der krainerischen Landesregierung Joseph Staudacher anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Gotthard Dubsky zum Oberfinanzrathe der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberamtscontrolor des Hauptzollamtes zu Wien Jakob Forst den Titel und Charakter eines Zoll-Oberamts-Vicedirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Gebhard Mehele in Feldkirch anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im k. k. Obersthofmeisteramte Karl Bayer den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Friedrich Tusch Ritter von Thal zum Rettenthurm taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Conceptsaspiranten Peter Grafen Szapáry und Elemér von Lónyay zu unbesoldeten Gesandtschafts-Attachés ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Finanz-Landescasse in Innsbruck Karl Reiß zum Director dieser Casse ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzobercommissäre Adalbert Schlesinger und Karl Freiherrn von Spens-Booden, dann den Finanzsecretär Heinrich Koch zu Finanzräthen der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat dem Finanzobercommissär Cornelius Pronay de Thot Prona und Blatnicza die beim k. k. Hauptzollamte in Bodenbach-Tetschen erledigte Finanzrathsstelle verliehen.

Der Finanzminister hat den Adjuncten beim Ministerial-Zahlamte Karl Schwarz zum Hauptcassier dieses Amtes ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerial-Concipisten Max von Zerboni di Sposetti und Franz Freiherrn von Buschman zu Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Bauadjuncten der Seebehörde in Triest Alfred Ritter von Purschka zum Ingenieur dieser Behörde ernannt.

Erledigungen.

Steuereinnehmersstelle in der neunten Rangsclasse in Niederösterreich gegen Caution, bis 21. December. (Amtsbl. Nr. 268.)

Verwaltersstelle in der neunten, eventuell Controlors- oder Officialsstelle in der zehnten oder Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Oberbaurathsstelle in der sechsten Rangsclasse, eventuell Baurathsstelle in der siebenten Rangsclasse bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck, bis 7. December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Oberingenieursstelle in der achten, eventuell Ingenieursstelle in der neunten, eventuell Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 272.)

Bergarztesstelle in Idria in der zehnten Rangsclasse und Reisepauschale per 400 fl. nebst Naturalquartier, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 272.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 31 der Erkenntnisse 1886.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.